

2. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 18.12.2003

nach gültiger Satzung

Änderung

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

Artikel I

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

§ 22 Absatz (2) wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz (3) wird Absatz (2) und der bisherige Absatz (4) wird Absatz (3)

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze

Artikel II

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,85 €,
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung, 3,85 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,85 €

bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,95 €,**
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung, 3,95 €.**

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,95 €

(3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen
ab 01.01.2004 35,00 €
ab 01.01.2005 36,00 €

a) Abwasser aus Gruben

ab 01.01.2004 35,00 €
ab 01.01.2005 36,00 €.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühreinzuschlag ab 01.01.2004 von 0,60 EUR (bisher 0,51 EUR) erhoben.

Artikel III

Die vorstehenden Änderungen der Entwässerungssatzung treten Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Laubach, den Dezember 2007

Der Magistrat der Stadt Laubach

Spandau
Bürgermeister